



## PRÄAMBEL

- 1** Unser Ziel ist, keine chemisch-synthetischen Düngemittel, Gifte, Hemm- und Wuchsstoffe im Anbau und bei der Weiterverarbeitung der Blumen anzuwenden.
- 2** Wir fördern durch die Art unseres Anbaus den natürlichen Charakter unserer Blumen und die natürliche Vielfalt des Lebendigen auf dem Feld. Gleichzeitig nehmen wir die Gesundheit von uns Menschen, den Erzeugenden und den KundenInnen, aber auch die Gesundheit der Böden, der Insekten- und Tierwelt und unserer weiteren Umwelt, in unsere Verantwortung.
- 3** Wir nehmen es uns zur Aufgabe, in unseren Abläufen umweltbewusst zu handeln. Wir hinterfragen herkömmliche Methoden und Techniken und entwickeln neue und umweltschonende Möglichkeiten.
- 4** Wir entdecken und schätzen die Saisonalität, die freiwillige Begrenzung unserer Pflanzen, als positive Qualität. Die saisonalen Möglichkeiten eröffnen uns im Anbau und in der Floristik neue Wege im Ausdruck, in der Form und Vielfalt unseres Schaffens.



**5** Wir suchen nach neuen Möglichkeiten unser Saatgut in die heimische Produktion zu holen, um unabhängig von globalen Handelsströmen zu werden. Wir versuchen Lösungen ohne F1 Hybride im Anbau zu finden.

**6** Aktive Mitglieder arbeiten durch Wissenstransfer, Teilnahme an Treffen, und gegenseitiger Unterstützung an unser Bewegung mit.

**7** Wir betrachten uns nicht als Konkurrenten, sondern als gemeinsame Bewegung. Wir unterstützen uns gegenseitig mit Erfahrungsaustausch.

**8** Wir stehen für den Mut zur Offenheit, der mit nachhaltiger Entwicklung einhergeht. Wir hinterfragen fortwährend im Dialog, untereinander und auch mit anderen, unsere eigenen Praktiken.



# SATZUNG

## § 1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Slowflower-Bewegung e.V.
2. Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Ziele des Vereins

1. Ziele des Vereins sind:

- 1.1. Die Förderung und der Ausbau des regionalen, saisonalen und nachhaltigen Schnittblumenanbaus.
- 1.2. Die Förderung und Verbreitung einer nachhaltigen Floristik.
- 1.3. Die Aufklärung und Information der VerbraucherInnen über die Themen „nachhaltiger Schnittblumenanbau“ und „Floristik“.

2. Das Satzungsziel gemäß §2 Absatz 1.1. wird insbesondere verwirklicht durch die vorrangige Unterstützung unserer Mitglieder nachhaltigen Gartenbau zu betreiben, der für uns in der Pflege des Bodenlebens, dem Humusaufbau, der Strukturvielfalt auf den Anbauflächen und das Wirtschaften in Kreisläufen besteht. Wir propagieren die Umstellung auf biologische Landwirtschaft. Dazu veranstalten wir Workshops und Vorträge. Es gibt eine Online-Plattform auf der wir den gegenseitigen Austausch pflegen und die ein Forum für die gegenseitige Beratung und Unterstützung der Mitglieder bietet.

3. Das Satzungsziel gemäß §2 Absatz 1.2. wird insbesondere verwirklicht durch Workshops und Vorträge zu Methoden und Materialien einer nachhaltigen Floristik. Darüber hinaus kann auch für diesen Zweck die Online-Plattform von allen Mitgliedern genutzt werden.



Wir zeigen Präsenz in den Ausbildungen für Floristik, Gartenbau sowie Landwirtschaft und bieten Vorträge und Präsentationen zu nachhaltigem Schnittblumenanbau und Floristik an.

4. Das Satzungsziel gemäß §2 Absatz 1.3. wird insbesondere verwirklicht durch Veröffentlichungen auf den vereinseigenen Social Media Kanälen, sowie in Druck und Online, Rundfunk und Fernsehen als auch durch die Präsenz bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Märkten, Börsen, Messen, Gartenschauen und anderen geeigneten Medien.

5. Der Verein muss nicht jährlich jedes Satzungsziel verfolgen und sämtliche beispielhaft genannten Tätigkeiten ausüben. Welche der Satzungsziele der Verein verfolgt und welche Tätigkeiten er mit welcher Intensität ausübt, steht im Ermessen der Vereinsorgane.

-4-

#### **§4 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Alle Mitglieder müssen innerhalb der EU oder der Schweiz ihren Sitz haben oder dort wohnhaft sein.

1.1. ordentliche Mitglieder können werden:

1 1.1.1. Natürliche oder juristische Personen, die gewerblich oder landwirtschaftlich Schnittblumen und / oder Zierpflanzen im Sinne der Leitlinien des Vereins anbauen bzw. erzeugen,

1 1.1.2. Natürliche oder juristische Personen, die gewerblich im Sinne der Leitlinien des Vereins Schnittblumen und / oder Zierpflanzen verarbeiten.

1.2. Eine Biozertifizierung ist für ein ordentliches Mitglied des Vereins nicht nötig, aber wünschenswert. Jedes ordentliche Mitglied kann vom Vorstand des Vereins aufgefordert werden, Auskunft über seine/ ihre Anbaumethodik zu geben und hat diese zu leisten.



### 1.3. Fördermitglieder können werden:

1.3.1. Natürliche oder juristische Personen, die nicht gewerblich Schnittblumen und / oder Zierpflanzen im Sinne der Leitlinien des Vereins anbauen bzw. erzeugen.

1.3.2. Natürliche oder juristische Personen, die nur teilweise bzw. noch nicht vollständig im Sinne der Leitlinien des Vereins Schnittblumen und / oder Zierpflanzen gewerblich oder landwirtschaftlich erzeugen oder verarbeiten.

1.3.3. Schnittblumen- und ZierpflanzenerzeugerInnen oder – verarbeiterInnen, die gewerblich oder landwirtschaftlich Schnittblumen und / oder Zierpflanzen im Sinne der Leitlinien des Vereins erzeugen oder diese verarbeiten und nicht ordentliches Mitglied im Verein werden wollen.

1.3.4. Anbauverbände, Vereinigungen, Organisationen der ErzeugerInnen, des Handels und der Genossenschaften sowie der verarbeitenden Betriebe und Firmen, die ökologisch zertifiziert sind und/oder sich dem Zweck des Vereins nachweislich verpflichtet sehen.

1.3.5. Staatliche Dienststellen und andere wissenschaftliche Institutionen innerhalb der EU und der Schweiz, die sich mit dem Anbau, der Züchtung, der Beratung oder der Verarbeitung von nachhaltigen Schnittblumen befassen und sich den Zielen des Vereins nachweislich verpflichtet sehen,

1.3.6. Einzelpersonen innerhalb der EU und der Schweiz, die sich den Zielen des Vereins nachweislich verpflichtet sehen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.





3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Rücktritt oder Ausschluss.

Im Falle des Rücktritts erlischt die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösungsbeschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Monaten Einspruch erhoben werden. Nach Anhörung bei der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet diese endgültig über den Ausschluss.

## **§ 5 Finanzierung des Vereins**

-6-

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Einnahmen aus Zweckbetrieben und Gewinnen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Der Verein kann zur Finanzierung des Vereinszwecks Sponsorenverträge schließen.

2. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist einmalig pro Jahr zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen und auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung



## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und wird im Gründungsjahr zunächst für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf eines Jahres wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand, dann für drei Jahre, was dem regulären Turnus entsprechen soll. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den gesetzlichen Vorstand (im Sinne § 26 BGB) von drei Personen, der in das Vereinsregister eingetragen wird.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart. Bezüglich der Vertretungsberechtigung gilt das Vier-Augen-Prinzip: Jeweils zwei der BGB-Vorstände sind vertretungsberechtigt. Beschlüsse sind auch per Umlaufverfahren möglich. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen und innen unbeschränkt.

2. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt regulär 3 Jahre, im Jahr der Gründung jedoch zunächst nur für ein Jahr. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

3. Die Nominierung erfolgt auf Zuruf. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sie teilweise an andere Personen delegieren. Näheres regelt bei Bedarf eine Vereinsordnung.

4. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit nachweislich entstandenen Aufwendungen und Auslagen, soweit diese der Höhe nach angemessen sind. Der pauschalierte Ersatz von Aufwendungen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, z.B. der Ersatz von Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw zu Vorstandssitzungen nach Maßgabe der einkommensteuerrechtlichen Entfernungspauschale, ist zulässig.



5. Aufgabe des Vorstandes ist die Verwirklichung der Satzungsziele, die Haushaltsplanung, Kassenführung und die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit. Er kann sie teilweise an andere Personen delegieren. Des Weiteren zählen alle Aufgaben des Vereins zu seinen Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

6. Für alle Beschlüsse des Vorstandes ist Einmütigkeit anzustreben. Einmütigkeit heißt Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmenthaltung mit dem Ziel, Einmütigkeit zu erreichen, ist also möglich. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, so gilt ein Antrag zunächst als abgelehnt. Kommt nach erneuter Diskussion und Neufassung des Antrages wieder keine Einmütigkeit zustande, so bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

-8-

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierbei werden Versammlungen in Präsenz bevorzugt, die Möglichkeit virtueller Mitgliederversammlungen und Abstimmungen wird aber explizit eingeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung erfolgt virtuell in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es wird die Anschrift verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.





5. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

6. Die Mitgliederversammlung bestellt eine Versammlungsleitung. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit Gesetz oder Satzung nichts Anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

-9-

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
- die Verwendung des Jahresüberschusses,
- die Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösen des Vereins.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wiedergibt und die von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und von einem Vorstandsmitglied zu bestätigen ist. Näheres regelt bei Bedarf eine Vereinsordnung.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinsziele bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.



In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben.

Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Kultursaat e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.